

Amtlicher Teil

Nr. 173 Stellenausschreibung, Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

Nr. 174 Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer Technisch-Naturwissenschaftlichen Expertin/eines Technisch-Naturwissenschaftlichen Experten bei der Abteilung Waldschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 175 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Heimleiter/Heimleiterin beim Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau

Nr. 176 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 177 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin/Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 178 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 179 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 180 Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2013 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ötztal Tourismus

Nr. 181 Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2013 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Mayrhofen

Nr. 182 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 4. Februar 2013, mit der die ersten drei Tage der ersten Woche des Unterrichtsjahres 2013/2014 (9. September 2013 bis einschließlich 11. September 2013) an der Volksschule Scheffau wegen Unbenützbarkeit des Schulgebäudes für schulfrei erklärt werden

Nr. 183 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit eines Filmes

Nr. 184 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 12. Februar 2013, mit der auf der L 202 Reither Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird

Nr. 185 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 186 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Forstgartenarbeiter

Nr. 187 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter der MR-Service Tirol reg. Genossenschaft m.b.H.

Nr. 188 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Forstarbeiter

Nr. 189 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Verfahrens betreffend die thermische Grundwassernutzung der Sandoz GmbH, Kundl

Nr. 190 Offenes Verfahren: Brückenbauarbeiten für die Mellitzgrabenbrücke im Zuge der L 24 Virgentalstraße

Nr. 191 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für den Gehsteigausbau Bruck am Ziller im Zuge der L 294 Brucker Straße

Nr. 192 Offenes Verfahren: Tiefbauarbeiten für die Neugestaltung der Meraner Straße in Innsbruck

Nr. 193 Verhandlungsverfahren: Erstellung eines Reisemagazins für den Tourismusverband Tiroler Zugspitz Arena

MITTEILUNG:

Ausschreibung des Stiftungsstipendiums 2013 der Dr. Johannes und Hertha Tuba-Stiftung

Nr. 173 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1733

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 die Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen aus:

Bezirk Imst:	VS Längenfeld HS Mieming
Bezirk Innsbruck-Land:	ASO Schule Am Rosenhof, Hall i. T. VS Natters VS Schmirn VS Telfes PTS Telfs
Bezirk Kufstein:	VS Ebbs VS Kufstein/Zell HS Reith i. A.

Bezirk Landeck:	VS Pfunds
Bezirk Lienz:	HS Abfaltersbach VS Abfaltersbach VS Ainet VS Anras
Bezirk Schwaz:	VS Schlitters VS Stans VS Wiesing VS Zell a. Z.

Die Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- Lehramtsprüfung für die betreffende Schulart,
- pädagogische Kompetenz,
- Organisationstalent,

- Kommunikationsfähigkeit,
- Eignung zur Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktfähigkeit,
- Kreativität,
- Fortbildungswille,
- EDV-Kenntnisse und administrative Erfahrungen.

Gemäß § 26a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sind Ernennungen zu Schulleiterinnen/Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiterin/Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Stadtmagistrat) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 sind seit 1. September 2002 auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 20. Februar 2013.

Die Bewerbungsfrist endet am 20. März 2013.

Innsbruck, 5. Februar 2013

Für die Landesregierung: Dr. Gappmaier

Nr. 174 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/21

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Planstelle

einer Technisch-Naturwissenschaftlichen Expertin/ eines Technisch Naturwissenschaftlichen Experten

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz, ist mit Wirksamkeit 1. März 2013 die Planstelle einer Technisch-naturwissenschaftlichen Expertin/eines Technisch Naturwissenschaftlichen Experten (TNEX2a) zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Der Dienstort ist Innsbruck. Das Einsatzgebiet erstreckt sich über das gesamte Bundesland Tirol. Das Mindestentgelt beträgt € 3.152,70.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- Sachverständigentätigkeit in Verfahren und in Vollziehung des Forstgesetzes, Vermehrungsgutgesetzes, Pflanzenschutzgesetzes sowie bei Raumordnungsprogrammen des Landes,
- Mitarbeit bei der Waldentwicklungsplanung und beim Naturraummanagement,
- Betreuung von waldbezogenen Monitoringprogrammen.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende

Voraussetzungen erwartet:

- Abschluss eines Masterstudiums Forstwirtschaft/Forstwissenschaft oder verwandte Fachrichtungen, wenn eine forstliche Ausbildung (Bachelorstudium oder HBLA-Forstwirtschaft) nachgewiesen wird,
- Teamfähigkeit,
- Kommunikations- und Kontaktfreudigkeit,
- lösungsorientiertes Denken unter Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- Flexibilität und Bereitschaft zur fachübergreifenden Weiterbildung,
- Bereitschaft für Außendiensttätigkeit,
- vorteilhaft sind Erfahrungen im Projektmanagement und bei GIS-Anwendungen.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. März 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter der Aktenzahl 70-2013/21, einzubringen. Für allfällige Fragen bzw. weitere Auskünfte steht Dipl.-Ing. Christian Schwaninger unter der Tel.-Nr. 0512/508-4600 oder per E-Mail (christian.schwaninger@tirol.gv.at) zur Verfügung.

Im Sinn des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen sich zu bewerben.

Innsbruck, 14. Februar 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 175 • Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau
Gemeindeverband der Gemeinden Söll-Scheffau-Ellmau
6351 Scheffau am Wilden Kaiser, Oberfeld 1
Tel. 05358/8134 • Fax 05358/8134-15 •
E-Mail: altenheim-scheffau@aon.at

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Heimleiter/in

Der Gemeindeverband Söll-Scheffau-Ellmau sucht ab dem 1. Juli 2013 eine neue Heimleitung (m/w).

Zukünftige Tätigkeiten:

- Repräsentation des Heimes nach innen und außen,
- Sicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Standards, Verwaltung, wirtschaftliche Betriebsführung und Qualitätsmanagement,
- effiziente Koordination der Personaleinsatzplanung,
- motivierte und eigenverantwortliche Mitarbeiter/innenführung,
- konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Angehörigen und interessierten Parteien,
- Dienstleistungsangebote auf die verändernden Entwicklungen anpassen.

Persönlichkeitsanforderungen:

- Zielstrebigkeit und Durchsetzungsvermögen,
- Organisations- und Führungsfähigkeit,
- interdisziplinäres Kommunikations- und Kooperationsvermögen,
- Konflikt- und Problemlösungsvermögen,
- Belastbarkeit und Stressbewältigung,
- hohes persönliches Engagement,
- Innovationsfreude und wertschätzende Umgangsformen,
- mehrjährige Führungserfahrung im Gesundheits- oder Sozialbereich,
- hohes Maß an Sozialengagement, Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen,
- ausgeprägte Dienstleistungs-, Beratungs- und Kundenorientierung,
- hohes Maß an Bewusstsein für die Wichtigkeit der Bedürfnisse von Heimbewohnern/-bewohnerinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
- hohes wirtschaftliches und unternehmerisches Denken und Handeln.

Qualifikationen:

- abgeschlossener Ausbildungslehrgang zur/zum E.D.E Heimleiterausbildung im Rahmen des Studiums Sozialmanagement oder
- Ausbildung zur/zum DGKS/DGKP mit Stationsleiterausbildung,
- gute EDV-Kenntnisse (insbesondere MS Office).

Geboten werden:

- Interessante, anspruchsvolle und eigenverantwortliche Tätigkeiten mit konzeptionellen und innovativen Gestaltungsmöglichkeiten.
- Überregionale Zusammenarbeit mit Kollegen/Kolleginnen zur innovativen Weiterentwicklung der Tiroler Heimlandtschaft.
- Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes und umfasst ein Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden. Der monatliche Mindestlohn beträgt brutto € 1.851,40 gemäß Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 1. Entsprechende Berufserfahrung und fachliche Qualifikation können zu einer leistungsgerechten Überzahlung führen.

Schriftliche Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis sowie allfälligen Schul- und Dienstzeugnissen an die Heimverwaltung in 6351 Scheffau, Oberfeld 1, zu richten.

Scheffau am Wilden Kaiser, 13. Februar 2013

Für den Gemeindeverband:

Der Obmann: *Herbert Hagmann*

Nr. 176 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG**Besetzung einer Stelle****als Ausbildungsarzt/-ärztin für HNO**

An der Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde gelangt frühestens ab 15. April 2013 eine Ausbildungsstelle (Karenzstelle) zum Arzt/zur Ärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde zur Besetzung.

Voraussetzung: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Erwünscht: absolvierte Gegenfächer oder abgeschlossene Turnusausbildung, fachspezifische Vorerfahrung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. März 2013 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1030 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001030; **Vakanz:** 30005444.
Innsbruck, 15. Februar 2013

Der Personalbereichsleiter: *Mag. (FH) Christian Lindner*

Nr. 177 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG**Besetzung einer Stelle****als Facharzt/-ärztin/Ausbildungsarzt/-ärztin für HNO**

An der Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde gelangt frühestens ab 1. April 2013 eine Stelle als Facharzt/-ärztin oder Ausbildungsarzt/-ärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde zur Besetzung.

Voraussetzung: Facharzt/-ärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bzw. weit fortgeschritten in der Ausbildung

Erwünscht: EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. März 2013 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Verwaltungsgebäude,

1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1031 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001031; **Vakanz:** 30005105.
Innsbruck, 15. Februar 2013

Der Personalbereichsleiter: *Mag. (FH) Christian Lindner*

Nr. 178 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG**Besetzung einer Stelle****als Ausbildungsarzt/-ärztin für HNO**

An der Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde gelangt ab sofort eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde zur Besetzung.

Voraussetzung: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Erwünscht: absolvierte Gegenfächer oder abgeschlossene Turnusausbildung, fachspezifische Vorerfahrung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. März 2013 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1032 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001032; **Vakanz:** 30018025.
Innsbruck, 15. Februar 2013

Der Personalbereichsleiter: *Mag. (FH) Christian Lindner*

Nr. 179 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG**Besetzung einer Stelle****als Ausbildungsarzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie**

An der Universitätsklinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie gelangt ab sofort eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. März 2013 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1033 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001033; **Vakanz:** 30004779.
Innsbruck, 15. Februar 2013

Der Personalbereichsleiter: *Mag. (FH) Christian Lindner*

Nr. 180 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc-17.1406/149-2013

VERORDNUNG**der Landesregierung vom 7. Februar 2013 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ötztal Tourismus**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2010, wird nach Anhören der Gemeinden Haiming, Längenfeld, Ötz, Sautens, Sölden und Umhausen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Ötztal Tourismus wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- 1) in der Wintersaison
 a) im Ortsteil Obergurgl-Hochgurgl der Gemeinde Sölden mit € 2,60,
 b) in der Gemeinde Sölden mit Ausnahme des Ortsteils Obergurgl-Hochgurgl mit € 2,10,
 c) in den Gemeinden Haiming, Längenfeld, Ötz, Sautens und Umhausen mit € 1,90,
 d) in den übrigen Gebietsteilen mit € 1,60,
 2) in der Sommersaison
 a) in den Gemeinden Längenfeld und Umhausen mit € 1,90,
 b) in der Gemeinde Ötz mit € 1,70,
 c) in den Gemeinden Haiming und Sautens mit € 1,60,
 d) in den übrigen Gebietsteilen mit € 1,30
 festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 674/2012 außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
 Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 181 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc-17.9180/124/2013

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 7. Februar 2013
 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
 im Gebiet des Tourismusverbandes Mayrhofen**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2010, wird nach Anhören der Gemeinden Brandberg, Finkenberg, Hainzenberg, Hippach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal und Schwendau verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Mayrhofen wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 1,50 festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1059/2008 außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
 Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 182 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • 1c-61/117-2013

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
 vom 4. Februar 2013, mit der die ersten drei Tage
 der ersten Woche des Unterrichtsjahres 2013/2014
 (9. September 2013 bis einschließlich 11. September 2013)
 an der Volksschule Scheffau wegen Unbenutzbarkeit
 des Schulgebäudes für schulfrei erklärt werden**

Aufgrund der §§ 110 Abs. 7 lit. b, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates für Tirol verordnet:

§ 1

Im Schuljahr 2013/2014 werden an der Volksschule Scheffau die ersten drei Tage der ersten Woche des Unterrichtsjahres 2013/2014 (9. September 2013 bis einschließlich 11. September 2013) für schulfrei erklärt.

§ 2

Von der Einbringung der für schulfrei erklärten Tage (9. September 2013 bis einschließlich 11. September 2013 im Schuljahr 2013/2014) wird abgesehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Bidner

Nr. 183 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/592-2013

VERORDNUNG

**des Amtes der Landesregierung
 über die Jugendzulässigkeit eines Filmes**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommision beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehendem Film wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:
 „Parker“ (119 Minuten).

Innsbruck, 12. Februar 2013

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 184 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • 4a-240/42

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
 vom 12. Februar 2013, Zahl: 4a-240/42,
 mit der auf der L 202 Reither Straße ein Fahr-
 verbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i. d. g. F., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

§ 1

Auf der L 202 Reither Straße, von Straßenkilometer 8,177 in der Gemeinde Going am Wilden Kaiser bis Straßenkilometer 0,606 in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Von diesem Fahrverbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen;

b) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Gemeindegebiete:

- 1) Gemeinde Going am Wilden Kaiser,
- 2) Gemeinde Reith bei Kitzbühel,
- 3) Gemeinde Oberndorf;

c) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung.

§ 3

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 27. Februar 1991, Zahl: 4a-233/2, und vom 19. Mai 1994, Zahl: 4a-233/8, mit der auf der L 202 Reither Straße ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über zwölf Tonnen Gesamtgewicht (ausgenommen Anliegerverkehr) angeordnet wurde, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann: Lengauer

Nr. 185 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/297

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **14. Mai 2013** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **2. April 2013** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zi. 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 11. Februar 2013

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 186 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

**KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag
für die Forstgartenarbeiter**

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2011, wird verlautbart:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 5. Februar 2013 ein Kollektivvertrag für die Forstgartenarbeiter abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Innsbruck, 14. Februar 2013

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Dr. Krösbacher

Nr. 187 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

**KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter
der MR-Service Tirol reg. Genossenschaft m.b.H.**

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2011, wird verlautbart:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiro-

ler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 5. Februar 2013 ein Kollektivvertrag für die Arbeiter der MR-Service Tirol reg. Genossenschaft m.b.H. abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Innsbruck, 14. Februar 2013

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Dr. Krösbacher

Nr. 188 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

**KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag
für die Forstarbeiter**

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2011, wird verlautbart:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 5. Februar 2013 ein Kollektivvertrag für die Forstarbeiter abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Innsbruck, 14. Februar 2013

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Dr. Krösbacher

Nr. 189 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-20.061/17

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge des wasserrechtlichen und natur-
schutzrechtlichen Verfahrens betreffend die
Errichtung eines zusätzlichen Tiefbrunnens
beim Werk Schafteu der Sandoz GmbH Kundl**

Die Sandoz GmbH betreibt die unter der Postzahl 992 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Kufstein eingetragene Nutzwasserversorgungsanlage (Grundwasserentnahme) für das Werk Schafteu in Langkampfen.

Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2012 hat die Sandoz GmbH, vertreten durch Dipl.-Ing. Karlheinz Greil, Biochemiestraße 10, 6250 Kundl, den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für eine thermische Grundwassernutzung durch Errichtung des Tiefbrunnens 5 auf dem Gst. Nr. 554, GB 83009 Langkampfen, eingebracht.

Der Inhalt des Antrags lässt sich wie folgt umschreiben:

- Errichtung und Betrieb des Nutzwasserbrunnens TB5 auf dem Gst. Nr. 593, GB 83009 Langkampfen, einschließlich der Anschlussleitung zur werksinternen Nutzwasserversorgung zwecks Grundwasserentnahme für die Nutzwasserversorgung des Werkes Schafteu im Ausmaß von 120 l/s und zwecks Grundwasserentnahme für die Brunnenpflanzung im Ausmaß von 60 l/s sowie Rückgabe dieser Wassermenge im Bereich der Brunnenanlage in den Langkampfer Gießen;

- Grundwasserentnahme im Ausmaß von 150 l/s für die im Rahmen der Herstellung des geplanten Brunnenhauses samt E-Schaltraum erforderliche Grundwasserhaltung sowie Rückgabe dieser Wassermenge in den Langkampfer Gießen;

- Grundwasserentnahme im Ausmaß von bis zu 180 l/s für die Durchführung eines Pumpversuches nach der Herstellung der beiden Brunnen sowie Rückgabe dieser Wassermenge in den Langkampfer Gießen.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 21, 22, 99 Abs. 1 lit. c und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, sowie nach den §§ 7 und 42 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2011, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011, die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 27. März 2013,

mit dem Zusammentritt

der Verhandlungsteilnehmer um 9.00 Uhr,

Werk Schafteuau, Bau 501,

Biochemiestraße 10, 6336 Langkampfen,
statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> und
- durch Anschlag in der Gemeinde Langkampfen kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen hindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Nach dem Einreichprojekt ist beabsichtigt, die beim Werk Schafteuau der Sandoz GmbH in Kundl aus vier Tief-Brunnen (kurz: TB 1 bis TB 4) bestehende Nutzwasserversorgungsan-

lage durch die Errichtung und den Betrieb eines fünften Tief-Brunnens (kurz: TB 5) samt den für die Grundwasserverteilung erforderlichen Leitungen zu erweitern.

Die Erweiterung der Nutzwasserversorgungsanlage beim Werk Schafteuau wird aufgrund des Ausbaues von bestehenden Betriebsgebäuden und aufgrund der Neuerrichtung von Betriebsgebäuden notwendig.

Für die gegenständliche Brunnenanlage TB 5 auf dem Gst. Nr. 554, GB 83009 Langkampfen, sind zwei Bohrbrunnen mit einem Achsabstand von ca. 2,0 m vorgesehen. Die beiden Brunnen mit einem Bohrdurchmesser von jeweils 1.200 mm und einem Durchmesser der Ausbauserohrung von jeweils 800 mm haben eine Tiefe von ca. 20,50 m ab der bestehenden Geländehöhe von ca. 484,60 m.ü.A.

Über den beiden Brunnen ist ein Brunnenhaus mit E-Schaltraum (insgesamt L × B × H = 5,40 m × 10,80 m × 4,00 m) vorgesehen. Höhenmäßig wird dieses unterirdisch geplante Gebäude so situiert, dass eine Anschüttung des vorhandenen Geländes von ca. 1,90 m erforderlich ist. Das Brunnenhaus samt dem E-Schaltraum ist über eine seitlich angeordnete Treppe zugänglich.

Für die Errichtung des Brunnenhauses samt E-Schaltraum und eventuell für die Verlegung der auf dem Werksgelände vorgesehenen Versorgungswasserleitungen ist eine Grundwasserhaltung erforderlich.

Konsensantrag:

Für die gegenständliche, auf dem Werksgelände Schafteuau in der Gemeinde Langkampfen, geplante Brunnenanlage TB 5 wird von der Sandoz GmbH, 6250 Kundl, Folgendes beantragt:

1. für die Nutzwasserversorgung Werk Schafteuau eine Grundwasserentnahmemenge im Ausmaß von 120 l/s oder
2. für die Brunnenspülung eine Grundwasserentnahmemenge im Ausmaß von 60 l/s sowie Rückgabe dieser Wassermenge im Bereich der Brunnenanlage in den Langkampfer Gießen und
3. für die im Rahmen der Herstellung des geplanten Brunnenhauses samt E-Schaltraum erforderliche Grundwasserhaltung eine Grundwasserentnahmemenge im Ausmaß von 150 l/s sowie Rückgabe dieser Wassermenge in den Langkampfer Gießen sowie
4. für die Durchführung des Pumpversuches nach der Herstellung der beiden Brunnen eine Grundwasserentnahmemenge im Ausmaß von bis zu 180 l/s sowie Rückgabe dieser Wassermenge in den Langkampfer Gießen.

Berührte Grundstücke des GB 83009 Langkampfen: 188/2, 2794/3, 2830/4, 2841/1, 2841/2, 2841/3, 2841/4, 2843/1, 2847/4, 2847/5, 2848/5, 2972/1, 2972/4, 2972/7, 480/1, 480/4, 539, 542, 543, 550/3, 552, 554, 559/1, 559/2, 560, 628, 636, 637, 646/1, 649, 740/1, 740/2, 740/3, 740/5, 740/7, 743/2.

Eine genaue Beschreibung kann dem Einreichprojekt „Sandoz – Schafteuau Erweiterung Nutzwasserversorgung“ vom 7. Dezember 2012, verfasst von der Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Langkampfen bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 13. Februar 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Für die Landesregierung: Dr. Hirn

Nr. 190 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 24-0/5-2013

OFFENES VERFAHREN

Brückenbauarbeiten

an der Mellitzgrabenbrücke

im Zuge der L 24 Virgentalstraße, km 7,15

Bauumfang: Vorgesehen ist die Erneuerung der Randleist Bachunten mit den dazugehörigen Betoninstandsetzungsarbeiten und Belagsarbeiten bei dem Objekt Mellitzgrabenbrücke im Zuge der L 24 Virgentalstraße im Bereich von Virgen.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 22. März 2013, um 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 320, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 11. Februar 2013

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 191 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 294-0/1-2013

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für den Gehsteigausbau Bruck am Ziller,

Abschnitt 1, im Zuge der L 294 Brucker

Straße, km 0,050 bis km 0,470

Bauumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist der Ausbau der L 294 Brucker Straße von km 0,050 bis km 0,470. Es sind insbesondere auch die Errichtung eines Gehsteiges sowie der Neubau eines Oberflächenwasserkanals vorgesehen.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 15. März 2013, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 12. Februar 2013

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 192 • Stadt Innsbruck • Zi. III-07122/2012

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich

Tiefbauarbeiten

Bauvorhaben: Neugestaltung Meraner Straße.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18.

Ausschreibende Stelle: Magistratsabteilung III, Tiefbau, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zi. 3152, Tel. 0512/5360-3152, Fax 0512/5360-1755,

E-Mail: post.tiefbau@innsbruck.gv.at

Leistungsumfang: Gegenstand der Ausschreibung sind die erforderlichen Straßenbau-, Steinverlege-, Pflaster-, As-

phaltierungs- und Leitungsverlegearbeiten für die Neugestaltung der Meraner Straße.

Leistungszeitraum: 13. Mai 2013 bis 1. November 2013.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Allgemeinen Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses.

Bewerber von anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens werden betreffend Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid auf § 71 (1) des BVergG 2006 verwiesen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Mittwoch, den 20. Februar 2013, bis einschließlich Freitag, den 8. März 2013, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr direkt bei der ausschreibenden Stelle gegen Barzahlung behoben oder gegen Nachweis der Einzahlung und Übernahme der Versandkosten angefordert werden.

Kosten der Unterlagen: € 20,- bei Abholung, zuzüglich € 6,- bei Zusendung.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, Konto-Nr. 0000-005009, IBAN-Code: AT802050300000005009, BIC-Code: SPIHAT22. Am Einzahlungsbeleg ist der Zahlungsgrund „Leistungsverzeichnis Neugestaltung Meraner Straße, Tiefbauarbeiten, VaSt 2/034110+817000“ anzugeben.

Angebotslegung: Eine automationsunterstützte Angebotslegung ist nicht vorgesehen.

Abgabetermin/-ort: bis spätestens Donnerstag, den 14. März 2013, 11 Uhr, in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zi. 3147, Bauwesen-Einlaufstelle, einlangend. Die Angebote sind im verschlossenen Kuvert, versehen mit der den Unterlagen beigelegten Etikette einzureichen.

Angebotseröffnung: Donnerstag, 14. März 2013, 11.15 Uhr, Zimmer 3142.

Teilleistungen: Angebote für Teilleistungen sowie rechtliche, technische und wirtschaftliche Alternativangebote sind unzulässig.

Zuschlagsfrist: fünf Monate ab Angebotseröffnung.

Innsbruck, 15. Februar 2013

Magistratsabteilung III

Nr. 193 • Tourismusverband Tiroler Zugspitz Arena

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung

im Unterschwellenbereich

Erstellung eines Reisemagazins

Auftraggeber: Tourismusverband Tiroler Zugspitz Arena, Am Rettensee 1, 6632 Ehrwald.

Beschreibung des Auftrags: Der TVB Tiroler Zugspitz Arena beabsichtigt im Weg eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung einen Auftrag zur Erstellung eines Reisemagazins für das Projekt „Zugspitze – grenzenlose Tourismusdestination“ zu vergeben. Der TVB sucht Unternehmen, die im Zeitraum April 2013 bis April 2014 ein professionelles Reisemagazin erstellen. Dieses soll die Kernthemen der Destinationen Tiroler Zugspitz Arena, Garmisch-Partenkirchen und Grainau sowie der Zugspitze und die damit verbundenen Erlebnisse Gästen und Geschäftspartnern vermitteln können.

Aufgabe ist es, über redaktionelle Themen als auch über die Aufteilung und Gestaltung das Auflösen der Grenzen zwischen der Tiroler Zugspitz Arena auf österreichischer Seite und Garmisch-Partenkirchen mit Grainau auf deutscher Seite darzustellen und das Erleben der grenzüberschreitenden Gesamt-

destination in den Mittelpunkt zu stellen. Beide Destinationen sollen gleichwertig und als eine Urlaubsdestination in der sich der Gast bewegt dargestellt werden. Der geschätzte Auftragswert liegt im Unterschwellenbereich.

Ort der Erfüllung: Ehrwald.

Teilnahme am Verfahren: Um an diesem Verfahren teilnehmen zu können, werden Interessierte eingeladen, einen Teilnahmeantrag unter Angabe von Referenzprojekten an den TVB Tiroler Zugspitz Arena, Frau Mag. Katrin Perktold, Am Rettensee 1, 6632 Ehrwald, oder per Mail an k.perktold@zugspitzarena.com abzugeben.

Termin für die Abgabe eines Teilnahmeantrags: 1. März 2013.

Rückfragen oder nähere Auskünfte: Tourismusverband Tiroler Zugspitz Arena, Frau Mag. (FH) Katrin Perktold, Am Rettensee 1, 6632 Ehrwald, Tel. 0043/(0)5673/20000.

Auf Basis der einlangenden Teilnahmeanträge werden drei am besten geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe eingeladen, sofern sie die Mindesteignung aufweisen.

Für die Auswahl sind folgende Kriterien ausschlaggebend: Anzahl der aussagekräftigen Referenzprojekte.

Ehrwald, 15. Februar 2013

Tourismusverband Tiroler Zugspitz Arena

Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens werden alljährlich Stiftungsstipendien vergeben. Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch Beschluss des Stiftungsvorstandes unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dem Vorstand gehören die Herren em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Platzer (Vorsitzender), Botschafter i. R. Dipl.-Vw. Dr. Ludwig Steiner und Bürgermeister Komm.-Rat Franz Troppmair an.

Stiftungsstipendien dürfen nur an physische Personen vergeben werden, die österreichische Staatsbürger und promovierte Mediziner sind und ihren Wohnsitz oder ihren Wirkungsbereich in Tirol haben, die sich der Forschung bzw. Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gerontologie und Geriatrie widmen. Bevorzugt sind im Sinn der Stiftungssatzung solche Ärzte, die seit der Promotion noch keine Anstellung gefunden haben.

Die Tätigkeit dieser Ärzte muss an einem von einem Facharzt geleiteten medizinischen Institut bzw. an einer Klinik der Universität Innsbruck oder an einer Krankenabteilung in einem Krankenhaus in Tirol erfolgen. Die Sinnhaftigkeit dieser Forschungstätigkeit ist vom zuständigen und verantwortlichen Facharzt zu bestätigen, welcher aber nicht Mitautor sein darf. Es muss auch sichergestellt sein, dass diese Tätigkeit unter der Leitung des oben angeführten Facharztes in dessen Wirkungsbereich durchgeführt werden kann.

Ein und dieselbe Person kann zweimal ein Stipendium aus dieser Stiftung erhalten. Diese Ausschreibung erfolgt im Sinn der Stiftungssatzung vor dem 31. März 2013.

Bewerbungen um ein Stipendium sind **bis längstens 31. Mai 2013** an den Vorsitzenden der Stiftung, Herrn e.m. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Platzer, Plaik 92c, 6105 Leutasch, einzureichen.

Die für die Zuerkennung von Stiftungsstipendien im Jahr 2013 zur Verfügung stehende Summe beträgt € 3.000,-. Dieser Betrag kann auch an mehrere Personen verteilt werden, wobei der Mindestbetrag eines Stipendiums € 1.500,- nicht unterschreiten darf.

Die Zuerkennung des Stipendiums durch Beschluss des Stiftungsvorstandes wird in der Tiroler Ärztezeitung, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, im Boten für Tirol sowie in der Tiroler Tageszeitung veröffentlicht.

Innsbruck, 10. Februar 2013

Mitteilung

Dr. Johannes und Hertha Tuba-Stiftung
für besondere Arbeiten auf dem Gebiet
der Gerontologie und Geriatrie

AUSSCHREIBUNG DES STIFTUNGSTIPENDIUMS 2013

Im Sinn des Vermächtnisses von Dr. Johannes Tuba, langjähriger Primar und Direktor des Landeskrankenhauses Hochzirl, hat Frau Hertha Tuba eine Stiftung für besondere Arbeiten auf dem Gebiet der Gerontologie und Geriatrie ins Leben gerufen.

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck